

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154 und 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 03.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------------------------|
| - grundstückseigenen Kleinkläranlagen: | 54,78 EUR/m ³ |
| - abflusslosen Sammelgruben: | 14,18 EUR/m ³ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Doberan, 03.12.2025


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 03.12.2025



Dethloff
Verbandsvorsteher

